

## Kommunale Abstimmungen vom 9. Februar 2020

### Erläuterungen

gemäss § 14 des Gemeindeorganisationsgesetzes des Kantons Schwyz  
(GOG, SRSZ 152.100)

- 
1. Schaffung eines Teilamtes für das Gemeindepräsidium in einem 60-Prozent-Pensum (Seiten 2 - 5)
  2. Verpflichtungskredit für einen Projektwettbewerbs- und Projektierungskredit für den Erweiterungsbau beim Schulhaus Gutenbrunnen Schübelbach in der Höhe von Fr. 350'000.– (Seiten 6 - 7)
-

---

## 1. Schaffung eines Teilamtes für das Gemeindepräsidium in einem 60-Prozent-Pensum

---

### Warum?

- **Weil die Gemeinde Schübelbach mit ihren beinahe 9'200 Einwohnern nicht mehr erst nach Feierabend präsiert werden kann.**
- **Weil die Gemeinde Schübelbach ihre Zukunft aktiv gestalten und anpacken möchte.**
- **Weil die Chancen die Risiken um ein Vielfaches überragen.**

### Ausgangslage

Aktuell leben beinahe 9'200 Personen in den drei Dörfern der Gemeinde Schübelbach. Diese fordern und verdienen eine zukunftsorientierte und erfolgreiche politische Führung sowie eine professionelle, gut funktionierende Verwaltung. Der Gemeinderat trägt diesen Forderungen Rechnung. Dafür setzt jedes seiner neun Mitglieder jährlich unzählige Stunden ein.

### Vision

Die Gemeinde Schübelbach will

- eine weitsichtige und vorausschauende Kommune sein
- eine wichtige Funktion in der March und in Ausserschwyz einnehmen
- sich für eigene Interessen aktiv einsetzen
- wirkungsvoll agieren und nicht nur passiv reagieren

### Herausforderungen

Unser wirtschaftliches und soziales Umfeld ist einem steten Wandel unterworfen. Die Gesellschaft und mit ihr auch ihre Ansprüche verändern sich teilweise rasant. Die steigende Erwartungshaltung der Einwohnerinnen und Einwohner – Stichwort „Der Bürger ist Kunde“ – geht mit einer schwindenden Toleranz für eine pragmatische Gemeindeführung einher. Die Verwaltung soll schlank organisiert und effizient geführt sein. Dies stellt aufgrund der stetig steigenden Anforderungen eine grosse Herausforderung dar. Wie in der Privatindustrie üblich, werden auch von der Gemeindeverwaltung klar definierte und effiziente Prozesse für alle Verwaltungstätigkeiten erwartet.

Gleichzeitig werden Entscheide der Gemeindeverwaltung oder des Gemeinderates immer öfter interfragt. Solche Anfragen oder Einsprachen können nicht mehr nur mit einem Telefonat oder einer persönlichen Aussprache erledigt werden. Heute muss in den meisten Fällen ein aufwendiger und juristisch wasserdichter Schriftenwechsel geführt werden.

Erschwerend hinzu kommt eine schwindende Bereitschaft der Wirtschaft, ihre Fachkräfte für Milizämter freizustellen, die eine hohe Flexibilität sowie zeitliche und örtliche Verfügbarkeit verlangen. Ganz allgemein lässt sich festhalten, dass die Bereitschaft, ein Ehren- oder Milizamt zu übernehmen, landesweit sinkt. Von den Amtsträgern wird gleichzeitig ein hohes Engagement in fachlicher und zeitlicher Hinsicht erwartet.

Der vielschichtige gesellschaftliche und politische Wandel verlangt von den Gemeindepräsidien ein immer höheres zeitliches Engagement. Viele haben bereits reagiert. So führen beispielsweise die meisten Ostschweizer Gemeinden ab ca. 4'000 Einwohnern das Gemeindepräsidium im Vollamt.

### Massnahmen

Der Gemeinderat hat diese Entwicklungen erkannt und möchte diesen wirkungsvoll begegnen. Dafür muss das Gemeindepräsidium befähigt werden, die Führungsaufgaben im nötigen qualitativen und quantitativen Umfang wahrzunehmen. Dies geht nur, wenn er

mindestens in einem Teilpensum angestellt wird und auch tagsüber im Gemeindehaus anwesend ist.

### **Chancen**

Die Teilzeitanstellung der Präsidentin bzw. des Präsidenten bringt der Gemeinde im Vergleich mit dem Ist-Zustand nachfolgende zusätzliche Vorteile:

- die notwendigen zeitlichen Ressourcen für die Umsetzung einer wirkungsorientierten Gemeindestrategie, für eine klare, zukunftsorientierte und umsichtige politische und strategische Führung der Gemeinde und für eine vorausschauende Planung der anstehenden Projekte
- umfassende Kenntnisse der wichtigen Dossiers
- Kontakt- und Beziehungspflege mit Wirtschaft, Politik, Sport und Kultur
- Offenheit, Bereitschaft und Zeit für die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger
- Coaching der Gemeinderäte
- Präsenz in Organisationen
- Sicherstellung der Kontinuität
- Präsenz und Erreichbarkeit im Gemeindehaus

Diese Aufzählung ist selbstverständlich nicht abschliessend. Doch zeigt sie auf, dass für das Amt eine hohe zeitliche Präsenz vorausgesetzt wird.

### **Vergütung**

Die Aufgaben, die das Gemeindepräsidium von Schübelbach mit sich bringt, sind vielfältig und anspruchsvoll und können mit der Führung eines mittleren Unternehmens verglichen werden. Für das angedachte 60-Prozent-Pensum ist ein Jahreslohn von Fr. 90'000.– (inkl. Sitzungsgelder) vorgesehen. Hinzu kommen jährliche Arbeitgeberbeiträge in der Höhe von rund 20 Prozent (Fr. 18'000.– bzw. Fr. 9'000.– im Jahr 2020). Die Anstellungsbedingungen richten sich nach kantonalem Recht. Die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident wird jeweils für zwei Jahre gewählt. Im Falle einer Abwahl zahlt die Gemeinde eine Abgangsentschädigung von sechs Monatslöhnen aus. Bei einer Demission wird weder eine Entschädigung noch eine Übergangsrente ausbezahlt.

### **Umsetzung**

Die Zustimmung des Bürgers vorausgesetzt, wird anlässlich der ordentlichen Gemeinderatswahlen vom 17. Mai 2020 oder spätestens an den Nachwahlen am 21. Juni 2020 eine Person in das Gemeindepräsidium gewählt, die vorgängig durch die Ortsparteien vorgeschlagen worden ist. Der offizielle Amtsantritt ist für den 1. Juli 2020 vorgesehen.

### **Wahlvoraussetzungen**

In das Amt der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten kann gemäss § 38 Abs. 1 des Gemeindeorganisationsgesetzes des Kantons Schwyz (GOG, SRSZ 152.100) „jede im Kanton stimmberechtigte Person“ gewählt werden.

### **Findungsprozess**

Die Ortsparteien führen einen Findungsprozess durch und schlagen einen (oder mehrere) Kandidaten zur Wahl vor.

### **Reorganisation des Gemeinderates**

Anlässlich der Budgetversammlung vom Herbst 2017 wurde der Gemeinderat beauftragt, eine Reduktion des Gemeinderatsgremiums zu prüfen. Diesen Auftrag hat der Gemeinderat sehr ernst genommen und anlässlich von Sitzungen und Klausurtagungen immer wieder intensiv diskutiert und analysiert.

Der Gemeinderat konstituiert sich selbst, das heisst, die Ressorts, die Aufgaben und die Stellvertretungen werden gemeinsam zugewiesen bzw. bestimmt. Das Gemeindeorganisationsgesetz schreibt einzig vor, dass dem Gemeinderat zwischen fünf und neun Mit-

glieder angehören müssen (§ 36 Abs. 1 GOG). Im Rahmen dieser Vorgaben ist es eine permanente Aufgabe des Gemeinderates, die Aufteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten zu hinterfragen – und im Bedarfsfall die notwendigen Schlüsse und Konsequenzen zu ziehen.

Egal, ob die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident künftig mehrere Tage pro Woche im Gemeindehaus präsent sein kann oder ob nicht, eine genaue Analyse der einzelnen Ressorts und deren Aufteilung ist eine ständige Aufgabe des Gemeinderates. Dabei wird auch der Wunsch nach einem schlankeren Gremium in die Überlegungen einfließen.

### **Stellungnahmen zu den Wortmeldungen anlässlich der Gemeindeversammlung vom 29. November 2019**

*„Der Gemeinderat wird beauftragt, eine Gesamtreorganisation des Gremiums vorzunehmen.“*

- Der Gemeinderat konstituiert sich selber. In diesen Auftrag eingeschlossen sind die stete Überprüfung der Ressorts und der Zuständigkeiten.
- Der Gemeinderat Schübelbach wird auch künftig seine Aufgaben und Zuständigkeiten in regelmässigen Abständen analysieren und sich mit der Frage auseinandersetzen, ob eine Reorganisation bzw. eine Reduktion des Gremiums angebracht ist und Sinn macht.
- Es darf nicht vergessen werden, dass in unserer Gesellschaft die Bereitschaft schwindet, ein Milizamt zu übernehmen. Wenn nun die Zuständigkeiten der Gemeinderäte zusätzlich erhöht werden, dürfte es nochmals schwieriger werden, gute und motivierte Personen für diese Ämter zu finden.

*„Die Höhe des Teilpensums und die Reduktion der Anzahl Gemeinderäte sollen nochmals vor den Wahlen 2022 zur Urnenabstimmung vorgelegt werden.“ / „Es sollen mehrere Varianten abgeklärt und im Jahr 2022 präsentiert werden.“*

- Der Gemeinderat erachtet aufgrund des Aufgabenbereichs und des Pflichtenhefts ein 60-Prozent-Pensum für das Gemeindepräsidium aus aktueller Sicht als richtig – und politisch vertretbar.
- Es gibt keinen Grund, mit der Initiierung zwei Jahre zu warten. Dies würde nur die Behebung der erkannten Probleme unnötig verzögern.
- Die Abklärung von Varianten und die nochmalige Ausarbeitung des Sachgeschäfts würden enorme Ressourcen binden, ohne einen Mehrwert zu generieren. Der Gemeinderat würde wiederum nur einen Antrag zur Überweisung an die Urne vorlegen.
- Über die Grösse des Gemeinderates würde einzig anlässlich eines Erlasses einer Gemeindeordnung gemäss § 12 Abs. 1. Bst. a GOG an der Urne entschieden. Ansonsten obliegt es der Kompetenz des Gemeinderates, für sich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben die möglichst richtige Mitgliederzahl zu definieren.

*„Das Pflichtenheft muss überarbeitet werden.“*

- Die Aufgaben und Pflichten des Gemeindepräsidiums richten sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Gemeindeorganisationsgesetzes des Kantons Schwyz (GOG, SRSZ 152.100), insbesondere nach §§ 23-34, 41-46, 50-52, 59, 61-64, 72 und 83.
- Im bestehenden Pflichtenheft der Gemeinde Schübelbach sind für das Präsidium folgende – teilweise nicht mehr zeitgemässe – Punkte speziell aufgeführt:
  - Vorsitz bei Gemeindeversammlungen, Gemeinderatssitzungen, Sitzungen der Personalkommission und im Wahl- und Abstimmungsbüro

- unterzeichnet sämtliche Beschlüsse, Weisungen und Briefe des Gemeinderates
- informiert sich über die Tätigkeiten in den Kommissionen
- vertritt die Gemeinde nach aussen
- steht der Bevölkerung zur Beantwortung von Fragen zur Verfügung
- beantwortet Briefe und Anfragen, soweit diese seinen Zuständigkeitsbereich betreffen oder leitet diese an die zuständigen Stellen weiter
- leistet Einladungen von Bedeutung Folge oder lässt sich vertreten
- stellt sich als Simmenzähler der Bezirkslandsgemeinde zur Verfügung
- übernimmt den Vorsitz bei Vorladungen und Befragungen
- informiert die Öffentlichkeit laufend über Zielvorstellungen, Planungen und wichtige Beschlüsse
- zeichnet verantwortlich für die Anlass- und Verlängerungsbewilligungen und für die wirtschaftliche Landesversorgung
- ist Kontaktperson der Gemeinde für Anliegen der Wirtschaft und deren Förderung
- trägt gemeinsam mit der politisch legitimierten Führung des Katastabes Siebnen die Verantwortung bei ausserordentlichen Ereignissen
- Der Forderung nach einer Überarbeitung des Pflichtenhefts kann und soll Rechnung getragen werden, sobald sich die neue Amtsinhaberin bzw. der neue Amtsinhaber einen Überblick verschaffen konnte.

*„Die Stelle soll öffentlich ausgeschrieben werden.“*

- Die Vakanz wurde Ende Oktober 2019 kommuniziert.
- In das Amt der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten kann gemäss § 38 Abs. 1 GOG „jede im Kanton stimmberechtigte Person“ gewählt werden.
- § 19 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes (WAG, SRSZ 120.100) schreibt vor, dass Gemeinderatswahlen unter Bekanntgabe der Sitze, die zu besetzen sind, in „ortsüblicher Weise“ angekündigt werden müssen. Diesem Passus wird unter anderem mit einem Zeitungsinserat, der Veröffentlichung auf [www.schuebelbach.ch](http://www.schuebelbach.ch) und der direkten Information der Ortsparteien Rechnung getragen.
- Die Ortsparteien führen einen Findungsprozess durch und schlagen einen (oder mehrere) Kandidaten zur Wahl vor. Welche Kriterien angewandt werden und ob es gemeinsame Hearings oder Wahlvorschläge gibt, liegt in der Kompetenz der Parteien.

### **Empfehlung des Gemeinderates**

Die Anforderungen an das Gemeindepräsidium sind in den vergangenen Jahren grösser und grösser geworden. Damit das Amt mit einem speziellen Augenmerk auf eine wirkungsorientierte Strategie im Sinne der Gemeinde Schübelbach und deren Steuerzahler ausgeübt werden kann, werden zeitliche Ressourcen benötigt. Aus diesen Gründen empfiehlt der Gemeinderat den Stimmbürgern, der Schaffung eines Teilpensums für das Gemeindepräsidium zuzustimmen.

### **Abstimmungsfrage**

Wollen Sie der Schaffung eines Teilamtes für das Gemeindepräsidium in einem 60-Prozent-Pensum zustimmen?

---

## 2. Verpflichtungskredit für einen Projektwettbewerbs- und Projektierungskredit für den Erweiterungsbau beim Schulhaus Gutenbrunnen Schübelbach

---

### Warum?

- **Weil der Bedarf für Schul- und Kindergartenräumlichkeiten und Sporthallen ausgewiesen ist.**
- **Weil mit diesem Projekt in unsere Jugend und in die Zukunft der Gemeinde Schübelbach investiert wird.**
- **Weil die Gemeindefinanzen es zulassen.**

### Ausgangslage

Die vorberatende Liegenschaftskommission und der Gemeinderat haben sich in den vergangenen zweieinhalb Jahren intensiv mit dem gemeindeeigenen Liegenschaftsbestand und dessen Zustand auseinandergesetzt. Die Ergebnisse und die daraus resultierende Liegenschaftsstrategie wurden im Dokument „Liegenschaftsstrategie 2040“ zusammengefasst, welches unter [www.schuebelbach.ch](http://www.schuebelbach.ch), dem offiziellen Onlineauftritt der Gemeinde Schübelbach, eingesehen werden kann. Die künftigen Bedürfnisse nach zusätzlichem Schulraum und Flächen für Verwaltung, Soziales, Sport, Kultur und Freizeit sollen mit der Liegenschaftsstrategie 2+ umgesetzt werden.

### Was soll geplant werden?

Basierend auf den Erkenntnissen der Strategie soll im Schulhaus Gutenbrunnen eine Erweiterung geplant werden, mit welcher die Bedürfnisse des oberen Schulkreises (die Dörfer Schübelbach und Buttikon) für die Zukunft gedeckt werden können. Vorgesehen ist ein Erweiterungsbau für eine Sporthalle, vier Klassenzimmer und drei Kindergärten mit den erforderlichen Nebenräumen. Im Rahmen dieser Planung sollen auch spätere Erweiterungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Zudem muss die ganze Umgebungsgestaltung überdacht und an die neuen Bedürfnisse angepasst werden.

Die Dorfschulhäuser in Schübelbach und Buttikon werden so lange in Betrieb bleiben, wie der Bedarf dafür besteht. Der Kindergarten Mürtschenblick wird aufgehoben. An den Standorten der Dorfkindergärten in Schübelbach und Buttikon wird festgehalten.

### Wie wird geplant?

Vorgesehen ist ein zweistufiges Verfahren: In der ersten Stufe, dem sogenannten Präqualifikationsverfahren, können sich Architekturbüros aufgrund der öffentlichen Ausschreibung für die Teilnahme bewerben. Anhand von ausgeführten Referenzobjekten sowie der ausgewiesenen Erfahrung mit Schulbauten wird der Kreis der Bewerber durch eine Jury, die aus Fachpreisrichtern, Gemeindevertreter sowie beratenden Mitgliedern zusammengesetzt ist, auf acht bis zehn Teilnehmer reduziert.

Die zweite Stufe, der eigentliche Projektwettbewerb, wird anonym durchgeführt. Die eingeladenen Architekturbüros haben ihre Projektvorschläge einzureichen. In der Folge entscheidet die Jury anhand definierter Kriterien, welches Projekt weiterbearbeitet und dem Gemeinderat zur Ausführung vorgeschlagen werden soll.

Anschliessend wird der ausgewählte Entwurf weiterentwickelt. Darauffolgend können die konkreten Baukosten errechnet werden, damit den Stimmberechtigten das entsprechende Sachgeschäft für den Bau zur Beschlussfassung vorgelegt werden kann.

### Finanzielles

Das vorliegende Sachgeschäft umfasst den Projektwettbewerbs- und Projektierungskredit für den Bau der Schulhauserweiterung im Gutenbrunnen und der erforderlichen Anpassungen an der bestehenden Anlage. Der eigentliche Baukredit kann erst in einer separaten späteren Abstimmung vorgelegt werden. Die Kosten des vorliegenden Sach-

geschäfts in der Höhe von Fr. 350'000.– setzen sich zusammen aus den Kosten für den Projektwettbewerb (Fr. 250'000.–) und den Kosten für die Projektierung sowie die Vorbereitung für das Sachgeschäft „Baukredit“ (Fr. 100'000.–).

### **Umsetzung**

Die Zustimmung des Bürgers vorausgesetzt, wird die noch zu gründende projektspezifische Baukommission zusammen mit der Wettbewerbsjury das durch den Schulrat beantragte Raumprogramm in ein Wettbewerbsprogramm einarbeiten. Im Rahmen dieses Prozesses werden mit dem kantonalen Bildungsdepartement die Vorgaben und Modalitäten für die Beitragszahlungen geklärt.

Bis Ende 2020 sollte das Ergebnis des Architekturwettbewerbs vorliegen. Im Jahr 2021 soll der auf dem Siegerprojekt basierende Kostenvoranschlag und das Sachgeschäft für den Baukredit erarbeitet werden. Voraussichtlich ab 2023 könnte mit der baulichen Umsetzung des Erweiterungsbaus begonnen werden. Die Sanierung der bestehenden Schul- und Mehrzweckanlage soll dann in einem nächsten Schritt ab 2030 erfolgen.

### **Wichtig**

Mit der Zustimmung zu diesem Sachgeschäft sagt man weder Ja zu irgendwelchen Standortentscheiden noch segnet man damit die „Liegenschaftsstrategie 2040“ ab. Bei der Liegenschaftsplanung und vor allem bei der Schulraumplanung handelt es sich um eine rollende Planung, welche regelmässig überprüft werden muss (Entwicklung der Schülerzahlen, ändernde Anforderungen durch verändernde Unterrichtsformen, Änderung der Bedürfnisse durch gesellschaftliche Veränderungen etc.). Die Erweiterung an der Schulanlage Gutenbrunnen ist das erste Mosaiksteinchen von diversen anstehenden Erweiterungs- und Sanierungsaufgaben bei den Schulliegenschaften.

### **Schulrat**

Der Schulrat, der sich gemäss Gesetz auch mit der Schul- und Infrastrukturplanung beschäftigen muss, stimmt dem vorliegenden Sachgeschäft ebenfalls zu.

### **Stellungnahmen zu den Wortmeldungen anlässlich der Gemeindeversammlung vom 29. November 2019**

*„Inwiefern ist die Schulstandortfrage mit diesem Sachgeschäft verknüpft?“*

- Gar nicht – mit der Zustimmung zum vorliegenden Verpflichtungskredit sagt man weder Ja zu irgendwelchen Standortentscheiden noch segnet man damit die „Liegenschaftsstrategie 2040“ ab.
- Die Dorfschulhäuser in Buttikon und in Schübelbach werden weiter genutzt und der Betrieb dieser Standorte wird beibehalten, da mit dem geplanten Erweiterungsbau im Gutenbrunnen ausschliesslich der zusätzliche Bedarf an Räumlichkeiten abgedeckt wird.

### **Empfehlung des Gemeinderates**

Der Bedarf an zusätzlichen Klassenzimmern, Kindergärten und Sporthallen ist ausgewiesen. Aus diesen Gründen empfiehlt der Gemeinderat den Stimmbürgern, dem vorliegenden Projektwettbewerbs- und Projektierungskredit zuzustimmen.

### **Abstimmungsfrage**

Wollen Sie dem Verpflichtungskredit für einen Projektwettbewerbs- und Projektierungskredit für den Erweiterungsbau beim Schulhaus Gutenbrunnen in Schübelbach in der Höhe von Fr. 350'000.– zustimmen?



Gemeindekanzlei Schübelbach  
Grünhaldenstrasse 3  
8862 Schübelbach  
055 450 56 56  
kanzlei@schuebelbach.ch  
www.schuebelbach.ch